

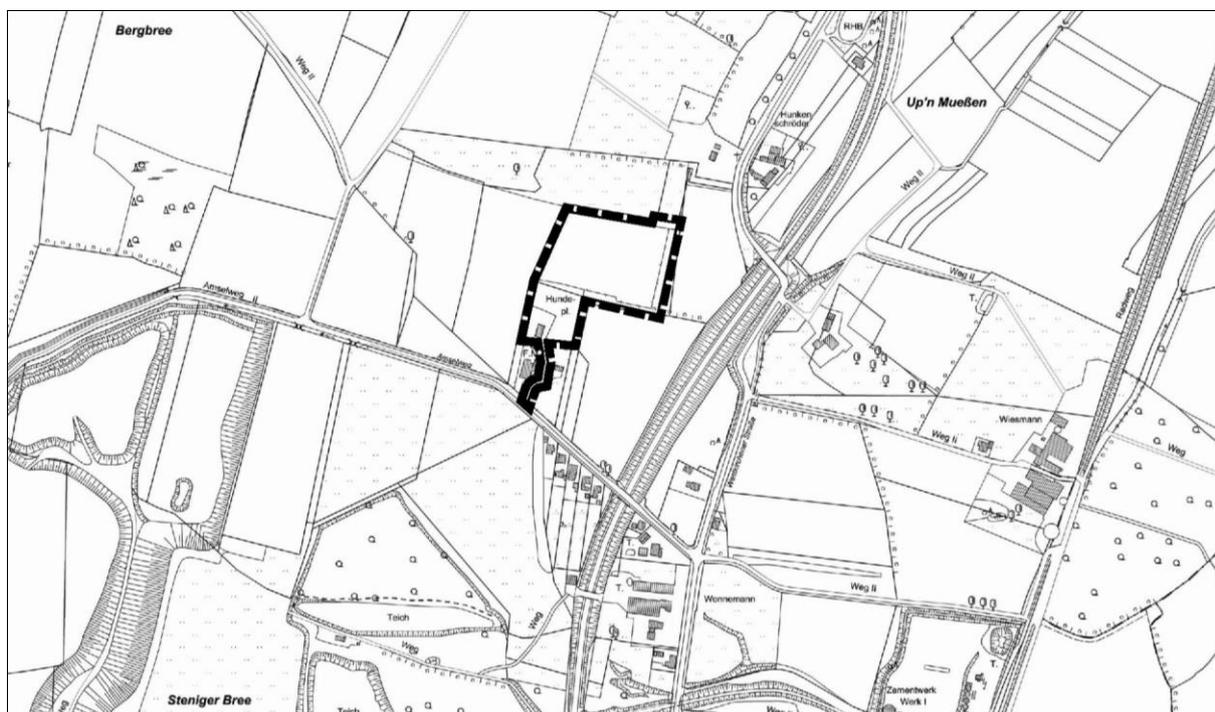
STADT ENNIGERLOH



12. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“

Stadtteil: Westkirchen

Änderungsgebiet: Teilfläche nördlich des Amselwegs, westlich des Westrings (B 475)



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

22.09.2022

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass sowie Ziel und Zweck der Planung	1
2	Verfahren	2
3	Räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplans	3
4	Situationsbeschreibung.....	3
5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
5.1	Landesentwicklungsplan.....	4
5.2	Regionalplan	4
5.3	Landschaftsplan	5
5.4	Belange der Energiewirtschaft	5
6	Änderungsdarstellung	6
7	Auswirkungen des Bauleitplans	6
7.1	Belange der Ver- und Entsorgung.....	6
7.2	Belange des Denkmalschutzes	7
7.3	Belange der Umwelt	7
7.3.1	Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	7
7.3.2	Belange des Artenschutzes	7
7.3.3	Belange des Immissionsschutzes	7
7.3.4	Belange des Bodenschutzes.....	8
7.3.5	Belange des Wasser-/Gewässerschutzes.....	8
7.3.6	Belange des Landschaftsbildes	8
8	Finanzielle Auswirkungen	9
9	Verfahrensablauf	9
10	Planzeichnung	10
10.1	Derzeit rechtverbindliche Darstellung im Flächennutzungsplan	10
10.2	Darstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus der ABK, Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“	3
Abbildung 2:	Ausschnitt Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster mit Lage des Änderungsgebiets	4

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“

Stadtteil: Westkirchen
Änderungsgebiet: Teilfläche nördlich des Amselwegs, westlich des Weststrings (B 475)

Verfahrensstand: **Vorentwurf**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1 Anlass sowie Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächensolarenergieanlage Finkenberg“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans („Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“) ist der Antrag auf Einleitung eines entsprechenden Satzungsverfahrens (Bauleitplanverfahrens) gem. § 12 (2) Baugesetzbuch (BauGB) seitens ortsansässiger Bürger als Eigentümer der in Rede stehenden Fläche, vertreten durch den Projektentwickler MHB Montage GmbH, Merkendorf.

Beantragt wurde die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage / Freiflächen-Photovoltaikanlage (im Weiteren: FPV) mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie („Freiflächensolarenergieanlage“) auf der ehemals militärisch genutzten Fläche (Richtfunkstation) im Stadtteil Westkirchen am Amselweg, die der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz dienen soll.

FPV sind im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zu z. B. Windenergieanlagen nicht privilegiert. Sie sind auch nicht als sonstige bauliche Anlagen / Vorhaben zu bewerten, denen grundsätzlich keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine FPV im Außenbereich erfordert daher die Aufstellung eines Bebauungsplans, da davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstigen Vorhaben entgegenstehen können.

Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der FPV zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechts für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB, erfolgen.

Die Energieversorgung befindet sich im Wandel. Die geplanten Abschaltungen von Kernkraftwerken bis zum Jahr 2022 sowie der zuletzt beschlossene Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 führen dazu, dass der Stromverbrauch in Deutschland vermehrt durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss.

Daher sollen erneuerbare Energien bis 2050 mindestens 80 % des deutschen Energieverbrauchs decken. Gerade die Energiegewinnung durch Wind- und Sonnenenergie spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle.

Durch die FPV / die Freiflächensolarenergieanlage kann langfristig eine umweltfreundliche, kostengünstige sowie regionale Energieversorgung für die Bevölkerung, das lokale Gewerbe und die Industrie zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird zum einen die ehemals militärisch genutzte

Fläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt, zum anderen können durch das Vorhaben Grund- und Gewerbesteuererinnahmen generiert werden. Die FPV kann nach vorläufigen Berechnungen eine Nennleistung von 2,1 MWp und ein geschätzte Stromproduktion von 1,8 Mio kWh/Jahr aufweisen. Bei diesen Leistungswerten könnten zukünftig in Ennigerloh 2.100 Personen mit nachhaltiger Energie versorgt werden und somit bis zu 1.100 t CO₂ pro Jahr eingespart werden. (Bei den Daten handelt es sich um den aktuellen Stand der Planungen. Änderungen insbesondere der Nennleistung und des Jahresertrags können sich im weiteren Planungsverlauf noch ergeben.)

Mit der Erarbeitung der o. g. Bauleitpläne macht die Stadt Ennigerloh von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt- / Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, umzusetzen.

Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraums der Kommune, sodass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungs- / Entwicklungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt.

Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung – mag sie nun mittels eines Antrags von privater Seite initiiert worden sein oder nicht – in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen.

Dies ist hier der Fall, indem mit der Errichtung der FPV und die Nutzung regenerativer Energie ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem wurde das Gebiet ehemals als militärische Fläche genutzt und liegt unmittelbar entlang eines Emissionsbands einer überregionalen Verkehrsfläche, sodass aus stadtentwicklungs- und stadtplanerischen Gesichtspunkten die Bauleitplanung für das Vorhaben grundsätzlich befürwortet werden kann.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage kann langfristig eine umweltfreundliche, kostengünstige sowie regionale Energieversorgung für die Bevölkerung, das lokale Gewerbe und die Industrie zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen eine FPV / eine Freiflächensolarenergieanlage errichtet werden soll, obliegt mit Blick auf die kommunale Planungshoheit der Stadt Ennigerloh als Träger der Bauleitplanung. Dabei sind in der bauleitplanerischen Abwägung etwaige Festlegungen der Regionalpläne sowie örtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Die Stadt Ennigerloh bestimmt aber gleichwohl maßgeblich den Rahmen der Umsetzung, da FPV nicht überall errichtet werden können, sondern als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich einen Bebauungsplan und – in diesem Fall – eine Änderung des Flächennutzungsplans benötigen. Somit kann die Stadt wichtige Impulse für den Klimaschutz und den Umbau des Energiesystems setzen.

2 Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächensolarenergieanlage Finkenberg“ und die parallele 12. Änderung des Flächennutzungsplans („Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“) erfolgen als sogenanntes Vollverfahren nach dem BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil) zu beschreiben und zu bewerten sind (**folgt im weiteren Verfahren**).

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird ebenfalls vorgenommen und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Zudem werden in dem Bauleitplanverfahren die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geregelt.

Zum Verfahrensablauf siehe Kapitel 9 Verfahrensablauf.

3 Räumlicher Geltungsbereich des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“ liegt in der Gemarkung Westkirchen, Flur 12 und umfasst die Flurstücke 927 und teilweise das Flurstück 929.

Das Änderungsgebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,3 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Die Lage innerhalb des Stadtgebiets geht aus dem Übersichtsplan hervor.

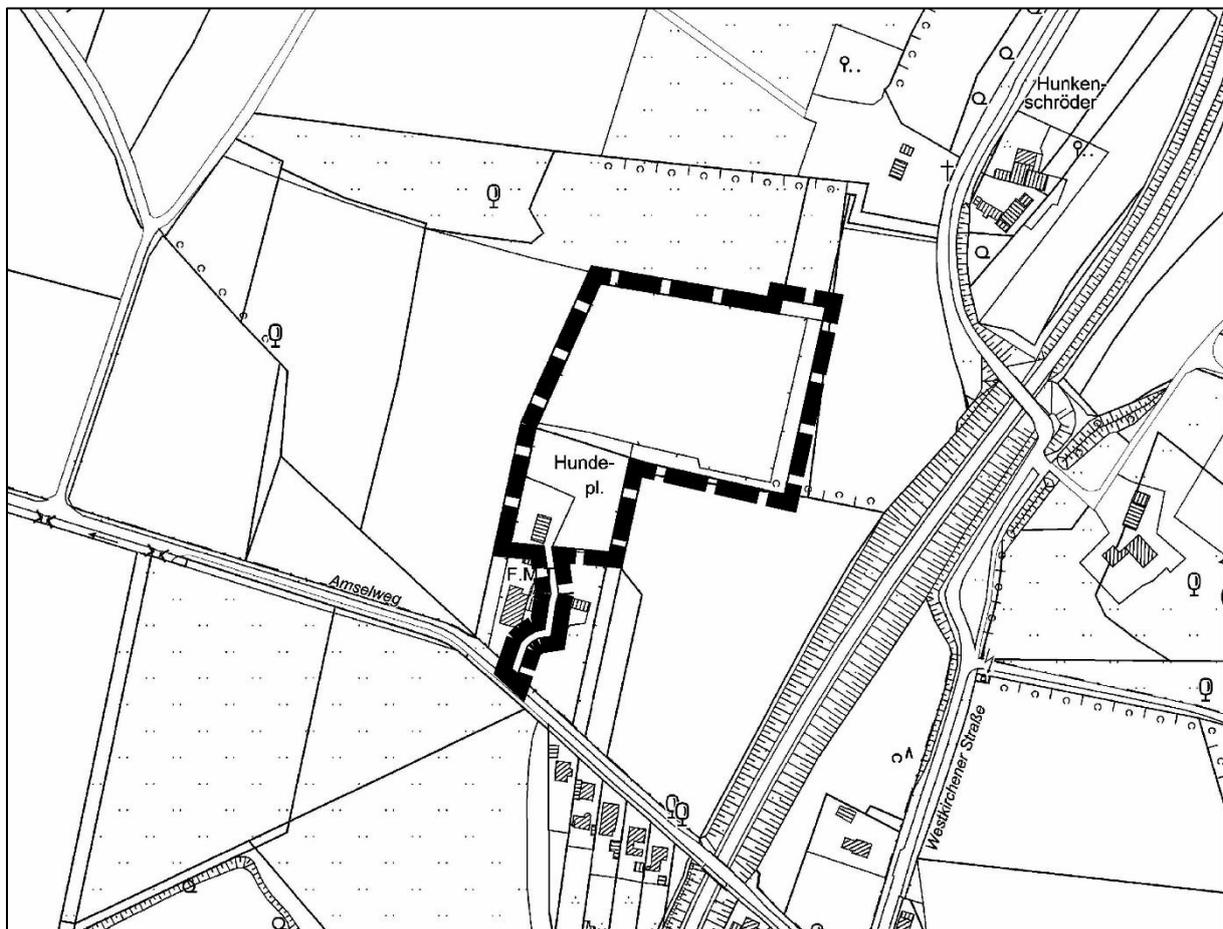


Abbildung 1: Auszug aus der ABK, Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Finkenberg“, (o. M.)

4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt im Süden des Stadtteils Westkirchen. Der Standort für die FPV wurde ehemals als militärische Fläche für eine Richtfunkstation genutzt. Diese seit Jahren zurückgebaut und die militärische Nutzung ist aufgegeben worden. Der Standort ist durch den südlich verlaufenden Amselweg erschlossen.

Innerhalb der Gebäude (Amselweg 18), die zu dem Bereich der Richtfunkstation gehörten, befindet sich heute eine Hundeschule („Pfoten in Aktion“). Die Fläche verbleibt weiterhin im Außenbereich und wird nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans. Zurzeit befindet sich in dem Gebäude noch eine Wohnnutzung, dass nach heutigem Kenntnisstand als ein betriebsgebundenes Wohnen anzusprechen ist.

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Landesentwicklungsplan

Die beabsichtigte Bauleitplanung entspricht auch dem Ziel 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW.

Dieser formuliert:

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,

– ...

handelt.“

5.2 Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirks Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

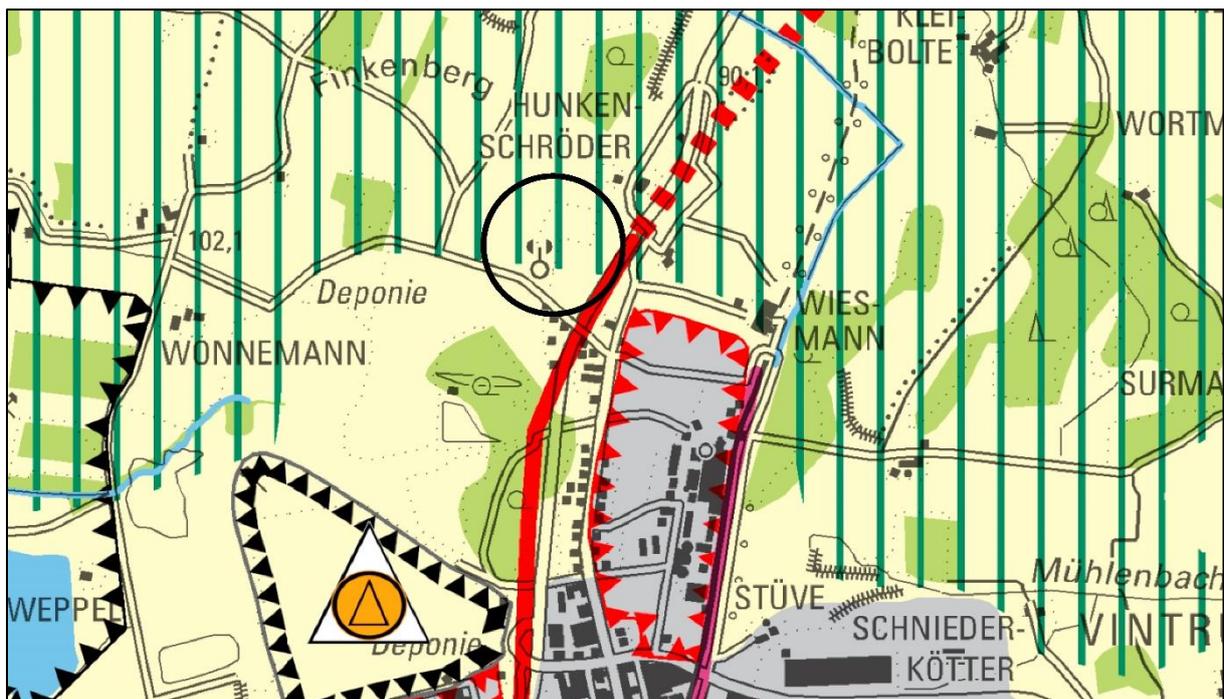


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster mit Lage des Änderungsgebiets, (o.M.), (Quelle: Bezirksregierung Münster)

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird **im weiteren Verfahren** gestellt.

5.3 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Finkenberg“ (LSG-4113-024) auf der Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1974. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans Ennigerloh, der sich zurzeit in der Aufstellung befindet.

Die bestehende Festsetzung eines LSG in dem Änderungsgebiet steht einer Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans entgegen, Darstellungen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes bzw. einer Schutzgebietsverordnung treten jedoch mit dem Inkrafttreten des überplanenden Bebauungsplans außer Kraft,

1. soweit sie den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans widersprechen und
2. soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde) im Beteiligungsverfahren einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Diese Umstände sind hier erfüllt.

Die Aufhebung des Landschaftsschutzes erfolgt mit Rechtskraft der Bauleitpläne, es muss kein Verwaltungsverfahren zur Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets durchgeführt werden.

Weitere Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete, Quellenschutz-, Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutzgebiete) sind nicht betroffen.

5.4 Belange der Energiewirtschaft

Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem EEG, ggf. zu berücksichtigen.

Die Standortwahl ist daher durch das EEG beeinflusst.

Wirtschaftliche Grundlage des Projekts ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG 2021. Mit dem Gesetz wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch zu vergüten, u. a.

- auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war (EEG 2021, § 37 Gebote für Solaranlagen [...], (1) Nr. 2 Buchstabe b))

Die Fläche erfüllt als Konversionsfläche die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Vorschriften des EEG.

Zur Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bedarf es einer gesicherten Abnahme der solaren Energie durch den Versorgungsträger. Der vom Netzversorger zugeteilte Einspeisepunkt in das Versorgungsnetz ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu bestimmen und zu vereinbaren. Der Verlauf sowie die Herstellung der Trasse zum Einspeisepunkt sind nicht Gegenstand des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörenden Durchführungsvertrag.

In diesem wird ausschließlich die Fristigkeit zur Errichtung der FPV (Durchführungsverpflichtung) geregelt. Ob und wann bzw. unter welchen Trassenvoraussetzungen eine Inbetriebnahme erfolgt, regelt der Vertrag nicht.

6 Änderungsdarstellung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh stellt das Änderungsgebiet zurzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung erfolgt auch für das Umfeld des Änderungsgebiets.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächensolarenergieanlage Finkenberg“ geändert (12. Änderung des Flächennutzungsplans). Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Änderung zugunsten der Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ (§ 5 (2) Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erfolgen.

Die Änderung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB)	2,3 ha	----- ha
Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ (§ 5 (2) Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage“	----- ha	2,3 ha

Dem Entwicklungsgebot des verbindlichen Bauleitplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB wird entsprochen. Die beabsichtigte Festsetzung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan („Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie dienen – Freiflächensolarenergieanlage“ (§ 11 (2) BauNVO)) entspricht der Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ (§ 5 (2) Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Die Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen“ wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgenommen, um hier eine allgemeine Grundlage für die Errichtung von Anlagen zur Energie- und / oder Wärmeabgewinnung vorzusehen. Daraus lassen sich bauleitplanerisch entweder ein „Sondergebiet“ als Baugebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) BauNVO) oder eine „Versorgungsfläche“ (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) entwickeln / festsetzen.

7 Auswirkungen des Bauleitplans

7.1 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebiets beziehungsweise dessen Umfeld.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung.

Der natürliche Landabfluss des Oberflächenwassers wird durch die Erstellung der Geländeoberfläche als Grünland nicht verändert. Die gemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung durch Abtropfen von den einzelnen Modulen wird als großflächige Versickerung gewertet. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gewässerbenutzung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist somit nicht erforderlich.

7.2 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsgebiets und in unmittelbarer Umgebung befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3–5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich.

7.3 Belange der Umwelt

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes bzw. der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung **im weiteren Verfahren**.

7.3.1 Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach der Umsetzung der baulichen Maßnahmen verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt **im weiteren Verfahren** im Umweltbericht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.3.2 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden.

Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag **im weiteren Verfahren** auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.

Die Artenschutzprüfung umfasst Kartierungen der Vögel sowie ggfls. Reptilien und Amphibien bei entsprechend geeigneten Habitaten im Projektbereich nach dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW.

Die in Rede stehende Fläche stellt sich laut Luftbild als Grünlandkuppe dar und kann durchaus für Offenlandarten eine Bedeutung haben.

7.3.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit der FPV sind keine erheblichen Schallemissionen verbunden.

Emissionen entstehen nur im Falle des Ausrichtens von nachgeführten Modulen. Die Geräuschemissionen liegen um 30 dB(A) (ca. alle 10 Minuten für ca. 5 Sekunden).

Hinweis:

Der Bebauungsplan regelt nicht die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von nachgeführten Modulen.

Lichtreflexionen können entstehen

- an streuenden Oberflächen (PV-Module),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die südliche Richtung wirken.

Die Gebäude südlich / südwestlich der FPV an dem südlichen Ende des Regelwegs können theoretisch von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden.

Aufgrund der geringen zeitlichen Dauer von max. 903 bzw. 819 Minuten pro Jahr sind diese lt. LAI Lichtleitlinie 1, die 1993 durch die Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) verfasst und 2012 um einen Abschnitt zu PV Anlagen erweitert wurde, zu vernachlässigen.

Es ist davon auszugehen, dass Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden.

Ob dennoch im Rahmen der Bauleitplanung ein „Gutachten zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. RdErl. Vom 13.09.2000 (MBI. NRW. S. 1283/MBI. NRW2001 S. 457) „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ erforderlich wird oder diese im anschließenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen kann, ist **im weiteren Verfahren** zu klären.

Das Aufheizen eines PV-Moduls kann eine nachteilige Wirkung auf die elektrische Leistungsabgabe haben, da der sog. „voltage-drop“ (Spannungsabfall) eintreten kann.

D.h., dass die elektrische Leistung gemindert wird. Daher werden i. d. R. Kühlkonzepte berücksichtigt (Kühlplatten an der Rückseite des erwärmten PV-Modules).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei Freiland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Aufständigung (hier mind. 0,50 m Luftraum über Grund) im Gegensatz zu auf Dachflächen aufgebrachten PV-Modulen nicht zu einem Wärmestau kommt.

Eine Erwärmung des Umfeldes / des Mikroklimas ist daher nicht zu erwarten.

7.3.4 Belange des Bodenschutzes

Die Fläche der geplanten FPV liegt im Bereich einer ehemals militärisch genutzten Fläche. Aufgrund der bereits gegebenen Bodenveränderungen werden die Belange des Bodenschutzes nicht berührt.

7.3.5 Belange des Wasser-/Gewässerschutzes

Belange des Wasser-/Gewässerschutzes werden nicht berührt.

Das Änderungsgebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasser- / Quellenschutzgebiet.

7.3.6 Belange des Landschaftsbildes

Der Landschaftsraum um Westkirchen kann sowohl was die Feierabend-/ Naherholung der Bevölkerung vor Ort aber auch was die Wochenenderholung für explizit anreisende Erholungssuchende angeht, als wichtig angesehen werden. Das Änderungsgebiet ist davon jedoch nicht berührt, da der Standort im Übergang zu den südlich angrenzenden Deponie- und Gewerbeflächen liegt.

8 Finanzielle Auswirkungen

Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächensolarenergieanlage Finken-berg“ und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt eine private Projektentwicklung zu- grunde. Der Antragsteller / Vorhabenträger hat sich bereit und in der Lage erklärt, sämtliche Pla- nungsleistungen einschließlich notwendiger Gutachten zur Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Planinhalte zu übernehmen.

9 Verfahrensablauf

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

Öffentliche Auslegung – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Ergebnisse folgen *im weiteren Verfahren*

Ennigerloh / Bielefeld, September 2022

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

in Abstimmung mit

Stadt Ennigerloh, Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Stadtplanung

10 Planzeichnung

10.1 Derzeit rechtverbindliche Darstellung im Flächennutzungsplan



Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 (2) Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB)

 Fläche für Versorgungsanlagen

 Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a und (4) BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

Wald (§ 5 (2) Nr. 9b und (4) BauGB)

 Wald

Nachrichtliche Übernahme § 5 (4) BauGB

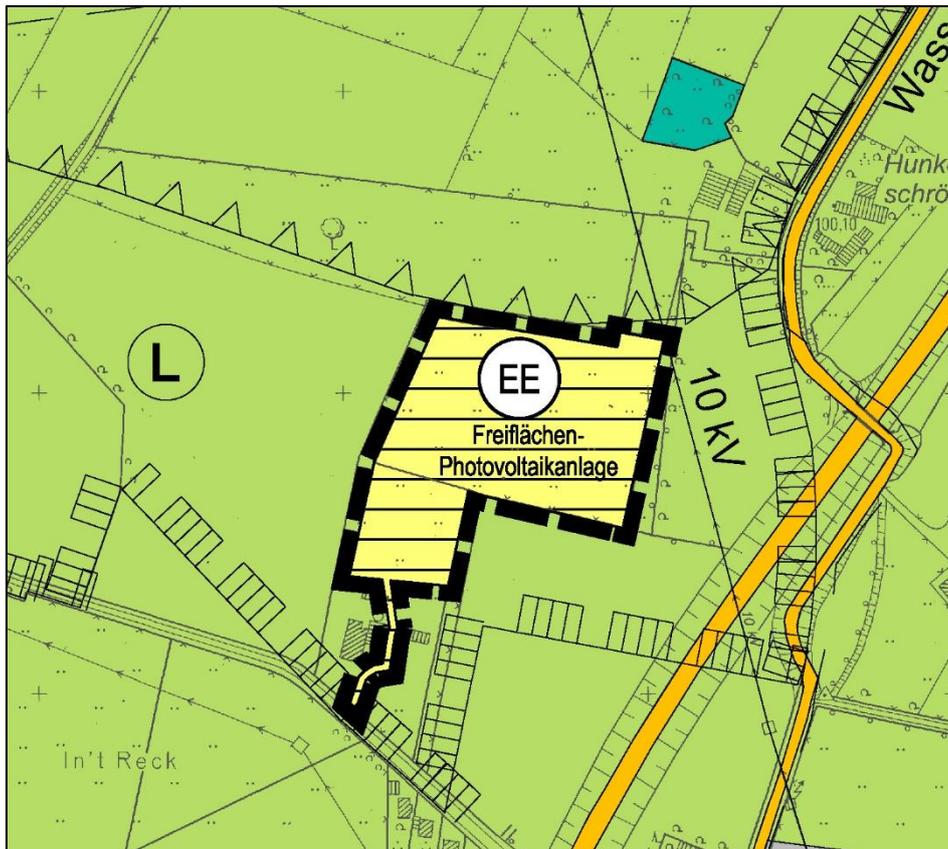
 Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereiches

 Flächenkulisse "Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / -flächen" (Kreis Warendorf)

10.2 Darstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans



Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

 Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 (2) Nr. 2b i. V. m. Nr. 4 BauGB)

 Fläche für Versorgungsanlagen

 Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a und (4) BauGB)

 Flächen für die Landwirtschaft

Wald (§ 5 (2) Nr. 9b und (4) BauGB)

 Wald

Nachrichtliche Übernahme § 5 (4) BauGB

 Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Änderungsbereiches

 Flächenkulisse "Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / -flächen" (Kreis Warendorf)